- 81. 1. hat der Zwangslotse eine Amtspflicht auch gegenüber den Recbern der Schiffe, mit denen das von ihm geleitete Schiff zufammengestoßen ift?
  - 2. 3ft ber Zwangslotfe im Falle ber Amtspflichtverlenung aus § 823 BGB, haftbar?

\$BB. 88 839, 823,

Reichsgeset, betr. Saftung b. Reichs, vom 22. Mai 1910.

- III. Zivilsenat. Urt. v. 3. Dezember 1915 i. S. H. Gen. (Kl.) w. B. (Bekl.). Rep. III. 306/15.
  - I. Landgericht Riel.
  - II. Oberlandesgericht baselbft.

Im Raiser-Wilhelm-Kanal ist am 16. Dezember 1912 ein unter ber Leitung des Beklagten als Zwangslotsen stehender Dampser mit einem der Klägerin zu 1 gehörigen Bagger zusammengestoßen, so daß dieser und eine daneben liegende, der Klägerin zu 2 gehörige Dampsschute beschädigt wurde. Die auf Ersat des erwachsenen Schadens gerichtete Klage, der in erster Instanz entsprochen wurde, ist vom Berufungsgericht abgewiesen worden. Die Revision der Klagerin wurde zurückgewiesen aus folgenden

Grunben:

"Die Annahme bes Berufungsgerichts, daß ber Beklagte als Zwangslotse bei ber Leitung bes seiner Führung anvertrauten Schiffes

in Ausübung ber ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt gehandelt und im Falle schuldhaften Verhaltens seine Amtspflicht fahrlässig verlet habe, entspricht der Auffassung des erkennenden Senats, wie sie in der Entscheidung vom 19. Januar 1915 (RG). Bb. 86 S. 117 fig.) näher dargelegt worden ift.

Durchaus gutreffend ift aber auch bie weitere Ausführung bes Berufungegerichts, daß dem Beflagten eine Amtspflicht nicht nur gegenüber dem Reeder bes von ihm geleiteten Schiffes, sondern auch gegenüber ben Rlagerinnen als den Reedern ber Schiffe obgelegen habe, mit denen das von ihm geleitete Schiff im Ranal zusammengestoken ist. Radi & 14 ber Betriebsorbnung für ben Raifer-Wilhelm-Ranal vom 23. Februar 1911 übernimmt der Ranallotfe mit Antritt feines Dienftes bie verantwortliche Rubrung bes Schiffes durch ben Rangl. In Ausubung diefer Amtstätigfeit hat er ingbesondere ben entgegenkommenden ober im Kanal angelegten Schiffen gemäß ben gegebenen Borfdriften (§§ 29, 40 baf.) auszuweichen. Durch biefe in ben Bereich feines Amtes fallenbe Tatigkeit werben bie Interessen ber Gigentumer ber bem Lotfenschiffe begegnenben Fahrzeuge auf bas unmittelbarfte berührt, ba im Falle einer Berletung ber Lotfenpflichten auch bie Befahr ihrer Beichabigung befteht. Die Rlage ift barauf gestütt, daß ber Beklagte feine Bflicht ben Rlagerinnen gegenüber nicht erfüllt habe. Diefe bem Bellagten obliegende Bflicht muß aber eine Umtepflicht fein, da er fie traft feines Amtes bei beffen Ausubung ju erfullen bat. Die Bejahung eines folden Umfanges ber Amtspflicht bes Lotfen fteht burchaus in Einflange mit ben Grundlagen, Die bas Reichsgericht hinlichtlich ber Umtspflicht ber Notare und Grundbuchbeamten entwickelt hat (AG3. Bd. 58 S. 296, Bd. 72 S. 324, Bd. 78 S. 241).

Die Haftpsicht bes Beklagten für eine etwaige fahrlässige Berletung seiner Amtspsicht ist aber gemäß § 1 bes Reichsgesetes vom 22. Mai 1910 ausgeschlossen, da hiernach die in § 839 BGB. bestimmte Verantwortlichkeit das Reich anstelle des Beamten trist. Aus dem Sinn und Zweck dieser Vorschristen ergibt sich ferner, wie das Reichsgericht schon mehrsach, auch am Schlusse der oben angeführten Entscheidung vom 19. Januar 1915 ausgesprochen hat, die Unrichtigkeit der Aussassung der Kevision, daß der Beklagte den Klägerinnen aus § 823 BGB. hafte. Die Anwendung dieser Vor-

schrift neben ber bes § 839 BBB. ift ausgeschloffen; sonst würde bie burch bas Geset vom 22. Mai 1910 eingeführte Haftungsbefreiung ber Beamten für bie meisten Falle bebeutungslos sein."